

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat.] (Änderung)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

beschliesst,

I.

Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹ und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)²,

Art. 4 ¹ „Artikel 87 bis 98 UniV“ wird ersetzt durch „Artikel 10 bis 14 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)³“ und „Artikel 44 bis 51“ wird ersetzt durch „Artikel 70 bis 76“.

² und ³ Unverändert.

Art. 7 ¹ Unverändert.

² „Art. 84 Abs. 2 UniSt“ wird ersetzt durch „Art. 35 UniV“.

³ „Artikel 84 Absatz 2 UniSt“ wird ersetzt durch „Artikel 35 UniV“.

⁴ „Art. 84 Abs. 2 UniSt“ wird ersetzt durch „Art. 35 UniV“

⁵ Unverändert.

⁶ „Artikel 111“ wird ersetzt durch „Artikel 39“.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.2

³ BSG 436.111.1

Art. 16 ¹ „Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a bis f“ wird ersetzt durch „Artikel 49 Buchstaben a bis g“ und „Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a bis d“ wird ersetzt durch „Artikel 49 Buchstaben a bis e“.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 19 ¹ Leistungskontrollen werden in der Regel mit einer Note von 1 bis 6 bewertet. Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „erfüllt“ für genügende oder mit „nicht erfüllt“ für ungenügende Leistungen bewertet. Von der Gesamtsumme der ECTS-Punkte eines Studienprogramms darf höchstens ein Viertel durch nicht benotete Leistungskontrollen erworben werden.

^{2 bis 8} Unverändert.

Art. 28 ¹ Unverändert.

² „Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o“ wird ersetzt durch „Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r“.

Art. 35 An der Fakultät werden Bachelorstudiengänge in folgenden Studienrichtungen angeboten:

a bis g Unverändert,

h Aufgehoben,

i Unverändert.

Art. 36 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ „Art. 84 Abs. 2 UniSt“ wird ersetzt durch „Art. 35 UniV“

⁵ Unverändert.

Art. 43 ¹ „Artikel 87 Absatz 2 und 3 UniV“ wird ersetzt durch „Artikel 29 Absätze 3 und 4 UniG“.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 44 ¹ An der Fakultät werden Masterstudiengänge zu den folgenden Studienrichtungen angeboten:

a bis g Unverändert,

h Aufgehoben,

i Unverändert.

² Unverändert.

Art. 48 ¹ „Art. 84 Abs. 2 UniSt“ wird ersetzt durch „Art. 35 UniV“

² Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Bern, 6. März 2014

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Silvio Decurtins

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 26. Mai 2014

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver